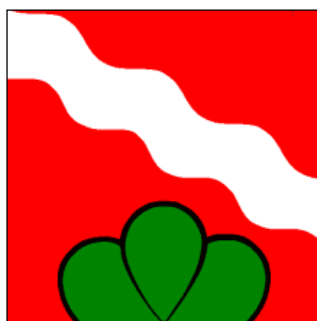


FEUERWEHRREGLEMENT



URSENBACH

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Januar 2006

Die Gemeinde Ursenbach erlässt, gestützt auf Art. 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehr-gesetzes (FFG) vom 1. Januar 2003, folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Aufgaben

Art. 1

- 1) Die Feuerwehr bekämpft in den Gemeinden Öschenbach, Ursenbach und Walterswil, Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 FFG.
- 2) In ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Weisung des zuständigen zivilen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.
- 3) Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt sind.
- 4) Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

II. DIENSTPFLICHT, EINTEILUNG, ERNENNUNG UND BEFREIUNG

Dienstpflicht

Art. 2

Alle in den in Art. 1/1 erwähnten Gemeinden wohnhaften Frauen und Männer vom 20. bis zum 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Rekrutierung

Art. 3

Auf Ende jeden Jahres findet die ordentliche Rekrutierung statt, die öffentlich publiziert wird. Im Bedarfsfall können Feuerwehrpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Wehren aktiven Dienst geleistet haben.

Persönliche
Dienstleistung

Art. 4

- 1) Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2) Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Dienstleistung
oder Ersatzabgabe

Art. 5

- 1) Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- 2) Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3) Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
- 4) Doppeldienstleistung in Feuerwehr und Zivilschutz ist zulässig. Zivilschutzdienstpflichtige, die in Partnerorganisationen benötigt werden, können vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden (Art. 20, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz).

Ärztlicher Befund	Art. 6 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
Weiterausbildung	Art. 7 1) Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. 2) Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
Kader und Fachleute	Art. 8 1) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. 2) Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. 3) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.
Befreiung von der aktiven Dienstpflicht	Art. 9 Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit: a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar sind, b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen, auf Gesuch hin Personen, die mit einem ärztlichen Attest eine Behinderung nachweisen können, die sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt, c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben, d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.

III. AUSRÜSTUNG

persönliche Ausrüstung	Art. 10 1) Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. 2) Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten. 3) Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.
------------------------	---

IV. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ

Übungsplan und -daten	Art. 11 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Es gilt für sie als Aufgebot.
Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 12 1) Der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen ist obligatorisch. 2) Dem Feuerwehrkommando sind Entschuldigungen in jedem Fall vor Übungsbeginn mitzuteilen. Dieses überprüft die Entschuldigungsgründe. Erfolgt keine schriftliche Entschuldigung, so gilt die Abwesenheit als unentschuldig. Letzter schriftlicher Entschuldigungstermin ist der 31. Oktober. 3) Als Entschuldigungsgründe gelten: a) Unfall und Krankheit b) schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie c) Schwangerschaft d) begründete Ortsabwesenheit e) Schicht- oder Überzeitarbeit und Weiterbildung mit Bestätigung des Arbeitgebers, resp. der Schule 4) Die Übungen sind allen Vereinstätigkeiten übergeordnet. 5) Versäumte Übungen sind grundsätzlich zu kompensieren. 6) Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird bestraft. 7) Das Bussenwesen ist im Anhang III geregelt.
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 13 1) Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. 2) Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.
Feuerwehrkommandant	Art. 14 1) Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. 2) Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.
Einsatz von Gemeindepersonal	Art. 15 Der Feuerwehrkommandant kann im Einverständnis mit den zuständigen Behörden Mitarbeiter der örtlichen Gemeindebetriebe zur Mitarbeit bei der Schadensbegrenzung beiziehen.
Einsatz des Sonderstützpunkts	Art. 16 Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergegnis und bei Unfällen auf
Feuerwehrreglement	

Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

militärische Truppen

Art. 17

Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, ergehen die Aufträge an die Truppen über den militärischen Kommandanten.

V. BETRIEBSFEUERWEHREN

Betriebsfeuerwehren

Art. 18

- 1) Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- 2) Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- 3) Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

VI. FINANZIERUNG, VERSICHERUNGEN

Grundsatz

Art. 19

- 1) Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 2) Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebsbeiträgen, Gebühren, Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeindefinanzrechnungen der Vertragsgemeinden.

Ersatzabgabe

Art. 20

- 1) Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen vom 20. bis zum 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- 2) Die Ersatzabgabe beträgt in der Gemeinde Ursenbach mindestens 15 % und maximal 22 % des Einheitsansatzes zur Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern.
In den Gemeinden Öschenbach und Walterswil gemäss Beschluss des zuständigen Organs - des Staatssteuerbetrages und ist jeweils mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- 3) Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- 4) Der zuständige Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. In der Regel wird die Ersatzabgabe pro nachweislich geleistetem Dienstjahr um $\frac{1}{30}$ reduziert.
- 5) Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch beide keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Befreiung von der Ersatzabgabe	<p>Art. 21</p> <p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind alle Personen befreit, die gemäss Art. 9 lit. b bis d von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.</p>
Gebühren	<p>Art. 22</p> <p>Die Gemeinde Ursenbach erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FWG in Anspruch nehmen,b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,b) Inhabern von Alarmanlagen (erster Fehlalarm nach Inbetriebnahme wird nicht verrechnet).
Einsatzkosten	<p>Art. 23</p> <p>¹⁾ Die Gemeinde Ursenbach kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>²⁾ Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p> <p>³⁾ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>
Kosten für Nachbarhilfe	<p>Art. 24</p> <p>Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden werden die Kosten, nach der Gebührenordnung im Anhang IV des vorliegenden Reglementes, weiterverrechnet.</p>
Versicherungen	<p>Art. 25</p> <p>Die Gemeinde Ursenbach schliesst für die Regio Feuerwehr RUWO die erforderlichen Versicherungen ab.</p>
Entschädigungen/Sold	<p>Art. 26</p> <p>Entschädigungen und Sold sind im Anhang II geregelt.</p>
<p>VII. ZUSTÄNDIGKEITEN</p> <p>A. Gemeinderat Ursenbach</p>	
Aufgaben/Befugnisse	<p>Art. 27</p> <p>Der Gemeinderat von Ursenbach</p> <ul style="list-style-type: none">a) übt die Aufsicht über die Regio Feuerwehr RUWO aus,b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinden fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
Feuerwehrreglement	

- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest, soweit diese nicht durch Art. 29 geregelt werden,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 22 hievor,
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- i) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

B. Feuerwehrkommission

Wahl und Zusammen-
setzung

Art. 28

Wahl, Zusammensetzung und Konstitution der Feuerwehrkommission richtet sich nach Art. 7 Abs. 2 bis 4 des Feuerwehrvertrages.

Aufgaben/Befugnisse

Art. 29

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- c) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- d) unterbreitet dem Gemeinderat Ursenbach die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- e) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- g) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- h) entscheidet über Entschuldigungen gemäss Art. 12 lit. d und e,
- i) unterbreitet dem Gemeinderat Ursenbach Anträge für einzufordernde Bussen,
- k) beschliesst im Rahmen des Voranschlagkredites über Anschaffungen und Arbeitsvergebungen,
- l) verabschiedet zuhanden des Feuerwehrinspektors das Übungsprogramm,
- m) erarbeitet das jährliche Budget zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.

VIII. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafen

Art. 30

¹⁾ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat Ursenbach zuständig.

²⁾ Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³⁾ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31

Das Feuerwehrreglement Ursenbach vom 4. Juli 2002, wird aufgehoben. Durch Beschluss der zuständigen Organe werden zudem die Wehrdienstreglemente Gemeinden Oeschenbach und Walterswil aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 32

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 06. Juni 2005 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Ursenbach

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.
Einsprachen sind keine erhoben worden.

Ursenbach, den 12. Juli 2005

Der Gemeindegeschreiber: